



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem Belgisch Staatsbl vorbehal	 *04093590*
---	---

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichts EUPEN	
16-06-2004	
IA/ der Greffier	Kanzlei

Gesellschaftsname : ARBEITSGRUPPE GESCHICHTE IM DORF HÜNNINGEN

Rechtsform VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHTEN

Sitz HÜNNINGEN 53
4760 BÜLLINGEN

Unternehmensnr. 455.889.805

Gegenstand

der Urkunde ANPASSUNG DER SATZUNGEN UND NEUBILDUNG DES

Text VERWALTUNGSRATES

KAPITEL I. BEZEICHNUNG, SITZ, GEGENSTAND, DAUER

Artikel 1. Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet
„Arbeitsgruppe Geschichte im Dorf – Hunningen“

Artikel 2. Sitz

Der Sitz ist in Hunningen 53 – 4760 BÜLLINGEN
Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen

Artikel 3. Zielsetzung

Die Vereinigung setzt sich zum Ziel, die Geschichte des Dorfes Hunningen oder
die Regionalgeschichte zu erforschen, zu verarbeiten und in egal welcher Form zu
publizieren. Ihrer Zusammenarbeit mit anderen Vereinen sind keine Grenzen
gesetzt.

Gleichzeitig möchte die Vereinigung die Entwicklung des Dorfes oder der Region,
die Lebensqualität seiner Einwohner und das gemeinsame Nachdenken über eine
nachhaltige Zukunft fördern. Hierzu können Projekte mit lokalem oder regionalem
Charakter angedacht, entworfen und realisiert werden.

Artikel 4. Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben

Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen,
die dazu berechtigt sind der Verein oder die stiftung Dritten gegenüber. zu vertreten.
Auf der Rückseite: Name und Unterzeichnung

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/06/2004- Annexes du Moniteur belge

KAPTEL II : MITGLIEDER

Artikel 5 Mitglieder

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus effektiven Mitgliedern. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt, darf jedoch die Zahl von fünf nicht unterschreiten. Jedes Mitglied kann jeder werden, der sich aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen will.

Artikel 6 Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat. Jedes Mitglied kann jeder Zeit freiwillig aus der Vereinigung ausscheiden.

Artikel 7 Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder.

KAPTEL III : GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für

- 1) die Änderung der Satzung,
- 2) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
- 3) die freiwillige Auflösung der Vereinigung
- 4) den Ausschluss eines Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind.

Artikel 9 Einberufung

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden, diese findet im März statt.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch schriftliche Einladung vorgenommen, die jedem Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Versammlung zugesandt wird. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung angegeben.

Artikel 10 Tagesordnung

Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder darf die Versammlung über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines effektiven Mitgliedes, Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

Artikel 11 Protokoll

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll aufgezeichnet, das vom Vorsitzenden und vom Sekretar unterschrieben wird. Sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen.

KAPITEL IV : VERWALTUNG DER VEREINIGUNG

Artikel 12 Der Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung gewählt für die Dauer von 3 Jahren.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Schriftführer und einen Kassierer. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind Bessitzer.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 13 Tagliche Verwaltung

Alle Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes müssen einstimmig gefasst werden. Dieser überträgt die tagliche Verwaltung der Vereinigung sowie das damit verbundene Unterschriftenrecht einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Verhinderung übernimmt der Vorsitzende diese Aufgabe.

KAPITEL V : VERTRETUNG, HAFTUNG

Artikel 14 Vertretung der Vereinigung

Für alle Handlungen ist der einstimmige Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, damit die Vereinigung vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist. Diese Personen brauchen keinen vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates nachzuweisen.

Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch den geschäftsführenden Vorstand geführt, Betreibungen und Ersuchen durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

Artikel 15 Jahresabschluss, Haushaltsplan

Jedes Jahr, am 31. Dezember, werden die Konten des abgelaufenen Jahres durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung im Laufe des Monats März zur Billigung vorgelegt.

Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Buchführung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 geregelt.

KAPITEL VI. SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Artikel 16 Satzungsänderung

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 geändert werden.

Artikel 17 Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen.

KAPITEL VII: ÜBERGANGSREGELUNG

Artikel 18 Übergangsregelung

Nachdem die Anpassung der Satzungen vorgenommen war, wurden in der heutigen Generalversammlung folgende Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt:

MARAITE Rainer, der dies annimmt

ANDRES Nadine, die dies annimmt

LEJEUNE Rudolf, der dies annimmt

PALM Bernard, der dies annimmt

Der so bestimmte Verwaltungsrat wählte zum

Präsidenten MARAITE Rainer

Schriftführerin ANDRES Nadine

Kassierer LEJEUNE Rudolf

Beisitzer PALM Bernard

Die Generalversammlung bestimmte zudem die Schriftführerin Nadine Andres zur Geschäftsführerin und übertrug ihr somit die tägliche Verwaltung.

Hunningen, den 14. Juni 2004

Rainer Maraite
Vorsitzender

Rudolf Lejeune
Kassierer

Nadine Andres
Schriftführerin

Bernard Palm
Beisitzer